

## Hinweisblatt zum Meldeformular (§ 7 Abs. 2 BArtSchV) (Stand: Nov. 2022)

Viele Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tiere zu gewährleisten, wurde die Naturentnahme und die Vermarktung eingeschränkt (gilt auch für tote Tiere und Teile davon). Für diese „besonders geschützten“ Arten gelten infolgedessen je nach Schutzbedürftigkeit spezielle Vorschriften und rechtliche Regelungen, die auch beim Erwerb und bei der Haltung zu beachten sind.

Tierarten, die auf Grund internationaler Abkommen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) besonders geschützt sind, sind in den Anhängen A und B der EG-Verordnung 338/97 aufgelistet. Besonders geschützte einheimische Tierarten sind in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Bei Zweifel, zu welcher Schutzkategorie ein Tier gehört, kann der Händler oder das Landratsamt Auskunft geben (vgl. auch [www.wisia.de](http://www.wisia.de)).

Dieses Merkblatt gibt einige wichtige Informationen zur Melde- und zur Nachweispflicht, die bei der Anschaffung und der Haltung exotischer und einheimischer Tiere besonders geschützter Arten zu beachten sind.

### Meldepflicht

Wer Wirbeltiere besonders geschützter Arten hält, hat gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV dem Landratsamt Freyung-Grafenau nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang (auch eine Verlegung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich bedeutet, dass am Folgetag nach Beginn der Haltung, der festgestellten Nachzucht, des eingetretenen Verlustes (Tod/entflogen) oder der Abgabe an Dritte, die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Meldung an das Landratsamt abgeschickt werden muss. Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 BArtSchV und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für den Abgebenden und als auch für den Übernehmenden; d. h., der Abgebende meldet den Abgang aus seinem Bestand und der Übernehmende meldet den Zugang unter Verwendung des Meldeformulars bei der jeweils für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde.

Die vollständige Meldung muss Angaben enthalten über:

Art, Kennzeichen, Anzahl, Herkunft (s. auch Nachweispflicht), Alter, Standort, Geschlecht, Verbleib (bei Abgabe) der Tiere

Das Meldeformular ist zu verwenden für:

- Die An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Erwerb (z. B. Kauf) bzw. Abgabe (z. B. Verkauf, Verlust durch Tod usw.)

- Anmeldung von Nachzuchten unter Angabe der Elterntiere
- Verlegung des Standortes der Tiere

Der Besitzer von besonders geschützten Tieren ist nach § 46 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, die legale Herkunft und damit den legalen Besitz gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau nachzuweisen. Abhängig von der jeweiligen Einstufung der Tiere in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich, die mit der Meldung (im Original) vorgelegt werden müssen.

| Schutzkategorie:                  | erforderliche Dokumente/Nachweise:  |
|-----------------------------------|---|
| Anhang A der EG-Verordnung 338/97 | Vorlage der EG-/CITES-Bescheinigungen im Original   |
| Anhang B der EG-Verordnung 338/97 | Nachweisführung, dass die Exemplare in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erworben wurden: z. B. durch Kaufvertrag, Nachzuchtbestätigung im Original, alte CITES-Bescheinigung |
| Anlage 1, Spalte 1 BArtSchV       | Vorlage einer amtlich ausgestellten Meldebescheinigung  |
| Nachzuchten                       | Glaubhaftmachung der Nachzucht (z. B. Angabe der Elterntiere, Belegfotos, Angabe der Kennzeichen)   |

#### Hinweise:

- EG(CITES)-Bescheinigungen von verendeten oder entflohenen Tieren müssen an das Landratsamt Freyung-Grafenau unaufgefordert zurückgegeben werden.
- Zu beachten ist die Kennzeichnungspflicht. Das Kennzeichen (Ring, Chip) muss sich immer am Tier befinden, da sonst das Tier dem entsprechenden Dokument nicht zugeordnet werden kann.
- Muss ein Kennzeichen (Ring) entfernt werden, darf dies nur von einer Amtsperson (z. B. Amtstierarzt) vorgenommen werden. Das neue Kennzeichen muss dem Landratsamt mitgeteilt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.
- Da für viele Tierarten ein Vermarktungsverbot besteht, dürfen sie nicht ohne Genehmigung vermarktet werden. Das Landratsamt kann im Einzelfall Ausnahmen auf Antrag für in Gefangenschaft gezüchtete Tiere erteilen.

